

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung
- eines Bebauungsplanes - ¹⁾

~~der Änderung eines Bebauungsplanes~~

Der Stadt- ~~/Markt-/~~ Gemeinderat hat am 19.12.1985 und 22.05.1986 für das Gebiet

Höchstadt - Süd III/2

einen Bebauungsplan ~~die Änderung des Bebauungsplanes~~ - als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan ist
~~Diese Änderung des Bebauungsplanes~~ ist von der Regierung von der ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 05.09.1986
Nr. 41 610/4-86 genehmigt worden - ~~gilt/gemäß/§/6 Abs./4/Satz 1/BauG/als/genehmigt/1/~~

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus - ~~im Amt/~~
~~räumen der Verwaltungsgemeinschaft~~ Höchstadt a.d.Aisch, Schloßberg -9-

Zimmer Nr. -7- während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes - wird der Bebauungsplan - ~~die Änderung des Bebauungsplanes~~ -¹⁾ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

~~Auf die nebenstehenden Genehmigungsanlagen und Hinweise wird verwiesen/~~

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag a.d.Amtstafel (z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)
am ²⁾ 24.09.1986 19
Abgenommen am 19
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Höchstadt a.d.A., 24.09.1986
Ort, Tag

Stadt Höchstadt a.d.Aisch

Dienststelle

Bergmann

Unterschrift

Bürgermeister

Dienstbezeichnung



¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

HÖCHSTADT

Die Stadt Höchststadt
 Erläutert als Satzung aufgrund folgender Vorschriften und Gesetze:
 1. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (M.G.) i. d. F. d. Bek. v. 31.05.1978 (GVL S. 353)
 2. Art. 23 des Bundesbaugesetzes (Baug. v. 29.06.1960)
 3. Art. 107 Abs. 1 und 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 01.06.1962 (GVL S. 379, Bek. S. 150)
 4. In den derzeit gültigen Fassungen folgenden, mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt vom Nr. 41/4 - 610/4 genehmigten Bebauungsplan

SATZUNG
 § 1 Für das Gebiet "Höchststadt Süd III/2 Nr. 30/14" gilt der von der Gemeinlichen Planungsstelle des Landkreises Erlangen-Höchststadt am 12.12.1985 ausgearbeitete und am 12.12.1985 genehmigte Plan, der zusammen mit den auf dem Plan verzeichneten, weiteren Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 Satz 3 Baug. mit der Lage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
 Höchststadt, am
 Siegel -
 1. Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

A) HINWEISE

- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- - - GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENLINIEN
- ▨ BESTEHENDE WOHNBÄUDE
- ▨ BESTEHENDE NEBENBÄUDE
- ☐ TRAFÖ
- 24.90 FLURSTÜCKSNUMMER

B) FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRABENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄHIGE EIGENTUMER GEM. § 53 C BAYSTNG
- VERKEHRSBÜRHRIGER BEREICH (SIEHE ZEICHEN 325/326 STVO) (SIEHE DETAILPLANUNG)
- ÖFFENTLICHER FUHRWEG - RAHWEG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- MITTELLINIE - ZWISCHENDE HAUFSTREICHUNG
- ① 1 VOLLESGHOS (ERDGESCHOS) ZWINGEND
- E/D 2 VOLLESGHOS (ERDGESCHOS + DACHGESCHOS) ALS HÖCHSTGRENZE
- ② 2 VOLLESGHOS (ERDGESCHOS + OBERGESCHOS) ZWINGEND
- ☐ FLÄCHE FÜR ERDGESCHOSIGE GARAGEN UND DAMIT GEMÄß NR. 2 DER "WEITEREN FESTSETZUNGEN" VERBUNDENE NEBENBÄUDE
- ☐ NICHT EINFRIEDERENDE GARAGENEINFÄHRTEN
- LÄRMSCHUTZZONE (SIEHE ZIFFER 10)
- XXXXXXX HALDSCHUTZZONE (SIEHE ZIFFER 15) DER "WEITEREN FESTSETZUNGEN"
- ☐ TRAFÖ
- SCHUTZZONE FREILEITUNG, UNTERHALB DER SCHUTZZONE SIND HOCHBAUTEN ALLER ART NICHT ZULÄSSIG
- WASSERFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ☐ B BOLZPLATZ
- ☐ SPIELPLATZ
- SICHTDREIECK FREIHALTEN VON BEBAUUNG UND ANPFLANZUNG ÜBER 1,0 M HOHE

WEITERE FESTSETZUNGEN


1. DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD ENTSPRECHEND DEN RÄUMLICHEN ABGRENZUNGEN ALS ALLEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT.
2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 12 ABS. 1 BAUG., SOWEIT SICH NICHT AUFGRUND DER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE BESCHRÄNKUNG UND DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE SOWIE DER GRÖßE DER GRUNDSTÜCKE IN EINZELFALL EIN GERINGERES MAß BAULICHER NUTZUNG ERGEBT.
3. DIE SOBELHÖHE (ÜBERKANTE ERDGESCHOSFURBODEN) DARF NICHT HÖHER ALS 0,50 M ÜBER DEN ANSTÖßENDEN NATÜRLICHEN TERRAIN LIEGEN. BEI STÖRENDE NATÜRLICHEN TERRAIN LIEGEN, BEI FÄHRLICHEN IST DIE STRABENÜBERKANTE MAGDEBEND.
4. SOWENANTE KNEISTOCKAUSFLÄCHEN AUF DACHAUFBAUTEN (LÄCHERKEN) SIND NUR BEI E/D ZULÄSSIG.
5. MAX. KNEISTOCKHÖHE: CM + GRADZAH DER DACHNEIGUNG (Z. B. 45° DACHNEIGUNG MAX. 45 CM KNEISTOCK).
6. MAX. GESAMTLÄNGE DER DACHGÄUBEN PRO DACHFLÄCHE = 1/2 BEBAUUNGSFLÄCHE. EINZELLÄNGE DER DACHGÄUBEN = 3 M.
7. SICHTBARE, FREI AUSKRÄGENDE PLETTEN UND SPARREN AN ÜBERKANTE (GIEBEL) SIND UNZULÄSSIG.
8. AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN KÖNNEN, SOWEIT DIE DAFÜR ANGEWIESENEN FLÄCHEN AUSREICHEND IN VERBINDUNG MIT DEN GARAGEN AUCH NEBENBÄUDE ERRICHTET WERDEN. MEIN DABURCH JEWEILS EINHEITLICHE BÄUKÖRPER ENTSTEHEN.
9. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AUS WELBLECH ODER IN ÄHNLICH LEICHTER BAUWEISE IST UNTERSAGT.
10. BEI GARAGEN MIT GEGLICHEN DÄCHERN UND BEI EINBELEGUNG DER GARAGE IN DIE DACHSTÄLUNG DES HAUPTGESÄUBES KÖNNEN GRENZGARAGEN EINE GRÖßERE FÜRSTHÖHE ALS 2,75 M AUFWEISEN. RAUHPHÖHE MAX. 2,75 M. GARAGENLÄNGE DABEI MAX. 0,50 M. FESTSETZUNG ALS ANFRIEDERUNGSVERHÄLTNISS.
11. ZUSAMMENHÄNGENDE GRENZGARAGEN MÜßEN IN EINVERNEHMEN SO GESTALTET WERDEN, DAB EINHEITLICHE BÄUKÖRPER ENTSTEHEN (EINHEITLICHE FORMEN, HAUFWEISE ODER SATTELDACHABDECKUNG).
12. INTEREGENDERE NEBENANLAGEN I. S. D. § 14 ABS. 4 BAUG. UND GARAGEN I. S. D. § 14 ABS. 7 BAUG. AUßERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
13. ALS ANFRIEDERUNG ENTLANG DER STRASSE SIND NUR ZÄUNE MIT EINER GESAMTHÖHE VON 1,00 M ÜBER GIEBELHÖHE ZULÄSSIG. VERHÄNGNISE, VERHÖRNISSE ODER SONSTIGE VERHÄNGNISE SIND UNZULÄSSIG.
14. VERSORNGSLEITUNGEN DES EVO UND DER POST WERDEN MIT 1,0 M GRENZABSTAND IN DEN BAUGRUNDSTÜCKEN VERLEGT.
15. FÜR DIE BAUHANDSTÜCKE IM 100H BEREICH DES SÜDL. ANGRENZENDES KIEFERWALDES WERDEN FOLGENDE AUFLAGEN ZUR VERÄNDERUNG DER WALDBRANDGEFAHRE FESTGESETZT:
 A) ANBRINGUNG VON URALLGEBILCHEN BZW. FUNKENFÄNGERN AN DEN KÄMME VON VERHÄNGNISEN UND DES FUNKENLEITES
 B) ÖFFENES FEUER, FREIEN IST UNTERSAGT, Z. B. GRILLROSTE, VERBRENNEN VON UNRAT USW.
 C) ÖFFENE FEUERSTELLEN (KÄMIN) INNERHALB UND AUßERHALB DER HAUSER SIND UNZULÄSSIG.
16. EINFRIEDRUNGEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ENTLANG DES LÜDER-WEIHERS UND DES GRABENS ZUM LÜDER-WEIHER SIND NUR IN FORM VON ANPFLANZUNGEN GESTÄTTIGT (SIEHE ZIFF. C. 4). EIN SCHUTZ DER ANPFLANZUNG DURCH DOPPELREIHEANPFLANZUNG ZWISCHEN HOLZPFLANZEN (MAX. 80 CM HOCH) KANN GESTÄTTIGT WERDEN.
17. AUFSCHEITUNGEN DES GRUNDSTÜCKS SOWIE DIE ERRICHTUNG VON STÜTZ- UND EINFRIEDERUNGSMÄUREN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM WALDRAND UND ENTLANG DES LÜDER-WEIHERS UND DES GRABENS ZUM LÜDER-WEIHER SIND UNZULÄSSIG.
18. FÜR DIE WOHNBÄUDE SIND IN PLAN BEZUGNEHENDEN SCHALLSCHUTZZONE SIND ZUR WEHR ERHÖHTER, VON DER STAATSTRASSE 2263 AUSGEHENDER VERKEHR ANFAHRTEN ZU TREFFEN (Z. B. ANORDNUNG DER RUHEBEDÜRFTIGEN SAHL AN DER SCHALLDECKELUNG, VERBODEN DER EINFRIEDERUNG VON FENSTERN, TÜREN MIT ERHÖHTER LUFTSCHALLDÄMMUNG DIE GEWÄHRLEISTEN, DAB INNERHALB DER WOHNBÄUDE DIE INNEREN SCHALLNIVEAUS NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. EIN PRÜFBARER NACHWEIS KANN VON DER BAURENEMITUNGSSCHÖRDE VERLANGT WERDEN.
19. ES SIND FOLGENDE DACHFORMEN BEI DEN ANGEBORENEN TRAUFAHREN ZULÄSSIG:
 ① - SATTEL- ODER WALDMACH 25° - 35°
 ② - SATTELDACH 25° - 30°
 E/D - SATTELDACH 43° - 48°
 0a - FLACH- ODER SATTELDACH (DACHNEIGUNG, WE. HAUFWEISE)

C) FESTSETZUNGEN IM GRÜNDUNGSPLAN

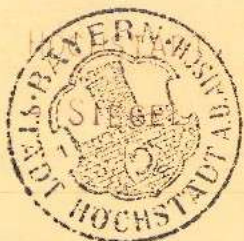
- ☐ ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - ☐ ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
- WEITERE FESTSETZUNGEN IM GRÜNDUNGSPLAN
1. DIE AUF ÖFFENTLICHEN GRÜNDUNGSPLAN VERZEICHNETEN ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND ALS HOCHSTMAß FÜR PFLANZUNG (BÄUMEN, EICHEN, KASTANIEN UND LINDE).
 2. AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN SOLLEN STANDORT- GERECHTE BÄUME UND STRÄUCHER ANGEPLANTZT WERDEN.
 BÄUME: HÖHNBÄUME, EICHE, KASTANIE, LINDE UND WEIZEN.
 STRÄUCHER: HAIDBÜSCHE, PFÄFFERHÜTCHEN, SCHWALBE, FELSBEINER, HÄRTEL, HASELNUß, HASELSTOß, JÄHLEHNE, SCHWAMPER HÖLDBLOND, HUNDROSE UND SCHNEEBEEBE.
 3. DIE ANPFLANZEN VON UMSERIGEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST NICHT EINWÄRTIG.
 4. DIE AUSBLEIBUNG DER ANPFLANZUNG AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ENTLANG DES LÜDER-WEIHERS UND DES GRABENS ZUM LÜDER-WEIHER UND AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM FREIEN LANDSCHAFT (OFFENLAND) MIT ALS LOCKERE FOLGE VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERFOLGRI, GESCHÜTTEN HECKEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

NR. 14

STADT HÖCHSTADT
 BEBAUUNGSPLAN - HÖCHSTADT/SUD III / 2
 NR. 30/14 M: 1:1000
 AUFGESTELLT AM: 12.12.1985
 GEANDERT AM:
 GEMEINLICHE PLANUNGSSTELLE DES
 LANDKREISES ERLANGEN - HÖCHSTADT
 FÜR DIE PLANUNG OLP
 ERLANGEN, DEN 12.12.1985



A) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG VOM **03.02.1986** BIS **03.03.1986** IM RATHAUS OFFENTLICH AUSGELEGT.

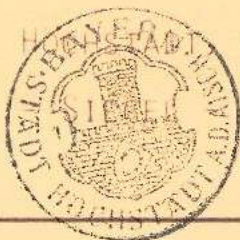


DEN 22. Juli 1986

Stadt Höchststadt a. d. Aisch

Bogmann
1. BÜRGERMEISTER

B) DIE STADT HOCHSTADT HAT MIT BESCHLUB DES STADTRATES VOM **22.05.1986**, ERGÄNZT AM AUFGRUND DES GENEHMIGUNGSSCHREIBENS VOM - DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



DEN 22. Juli 1986

Stadt Höchststadt a. d. Aisch

Bogmann
1. BÜRGERMEISTER

C) DAS LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM **05.09.86** NR. 41.4 - 610/4 GEM. § 11 BBAUG I.V.M. § 2 DER ZUSTÄNDIGKEITSVERORDNUNG VOM 06.07.1982 (GVBL S. 450) GENEHMIGT.

ERLANGEN, DEN **05.09.1986** *J.A.*

- SIEGEL -

gez. Lorz

~~K. R. U. G.~~
~~LANDRAT~~

D) DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM **24.09.1986** ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.



DEN **26.09.1986**

Stadt Höchststadt a. d. Aisch

Bogmann
1. BÜRGERMEISTER

B e g r ü n d u n g

gem. § 9 Abs. 8 BBauG zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr.:.....30/14.....

für das Gebiet:"Süd III/2".....

der / ~~des Gemeinde~~ / ~~Marktes~~ / Stadt: Höchstadt.....

Ortsteil: Höchstadt.....Landkreis Erlangen-Höchstadt

Einwohnerzahl der / ~~des Gemeinde~~ / ~~Marktes~~ / Stadt lt. der
letzten amtlichen Fortschreibung vom. 30.06.1985.

....10.755... Einwohner

Größe des vom Bebauungsplan-Geltungsbereich umfaßten Gebietes
rd.24.....ha

Entwurfsverfasser des Bebauungsplanes:

GEMEINDLICHE PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN-HÖCHSTADT

Tag der Ausarbeitung des Plan-Entwurfes: ..10.12.1985.....

Änderungen:

.....

.....

1. PLANUNGSGRUNDLAGEN

1.1. Die Bebauungsplan-Aufstellung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2
BBauG / § 8 Abs. 2 Satz 1 BBauG / §§ 8 Abs. 3 u. 4 BBauG
aufgrund des Beschlusses des ~~Gemeinderates~~ / Stadtrates
Höchstadt....., vom ..04.02.1985.....,

lfd. Nr.:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine
Änderung / Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

Nr.: für das Gebiet:.....

, vom....., geändert am.....,

berichtigt am

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine Änderung / Ergänzung des in Ausarbeitung befindlichen Bebauungsplanes Nr.: für das Gebiet:, vom, geändert am

1.2. Der Flächennutzungsplan wurde von der Regierung von Mittelfranken am10.03.1978.... genehmigt.

Der von ausgearbeitete Flächennutzungsplan-Entwurf befindet sich im Aufstellungsverfahren.

Die Änderung des genehmigten / in Ausarbeitung befindlichen Flächennutzungsplanes wegen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch den Gemeinderat / Stadtrat am beschlossen.

1.3. BEGRÜNDUNG FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Die Stadt Höchststadt besitzt als Unterzentrum und ehemalige Kreisstadt sämtliche infrastrukturellen Einrichtungen eines Siedlungsschwerpunktes.

Da der Siedlungsdruck aus der Stadt, dem Landkreis und den Städten durch die Attraktivität des Standortes unvermindert anhält, beschloß der Stadtrat die Erweiterung des Wohngebietes im Süden der Stadt: "Höchststadt Süd III" mit insgesamt ca. 30 ha Fläche (einschließlich der Grünachsen und Sonderflächen).

Der vorgelegte Bebauungsplan stellt die zweite Teilfläche dieses neuen Gebietes dar.

2. LAGE DES PLANUNGSERGEBNISSES

2.1. Das Planungsgebiet liegt - nicht - im Außenbereich i.S. des § 35 BBauG. Es erhält über die ...Haupterschließungsstraße..... Anschluß an folgendes überörtliche Straßennetz ..St-aatsstraße 2263..... Der Anschluß an die ST 2263..... erfolgt außerhalb / ~~innerhalb~~ ~~halb~~ der bestehenden Ortsdurchfahrtsgrenze.

2.2. Folgende Schutzzonen greifen in das Planungsgebiet ein:
.....20 kV Hochspannungsleitung der EVO.....

2.3. Entfernungen zu

a) Bahnhof	1.500 m	f) Gemeindeverwaltung	2.000 m
b) Omnibushaltestelle	1.500 m	g) Kath. Kirche	2.000 m
c) Volksschule	2.500 m	h) Evang. Kirche	2.500 m
d) Kindergarten	500 m	i) m
e) Versorgungsläden	1.500 m	j) m

3. BAULICHE NUTZUNG

3.1. Im Bebauungsplan wird die besondere Art der baulichen Nutzung entsprechend § 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung folgendermaßen festgesetzt:

a) Kleinsiedlungsgebiete ha	f) Kerngebiete (MK) ha
b) reine Wohngebiete (WR) ha	g) Gewerbegebiete (GE) ha
c) allgemeine Wohngebiete (WA)	..24.. ha	h) Industriegebiete (GI) ha
d) Dorfgebiete (MD) ha	i) Wochenendhausgebiete (SW) ha
e) Mischgebiete (MI) ha	j) Sondergebiete (SO) ha

3.2. Brutto-Baufläche	..24,00 ha,	= 100 %
abzüglich öffentliche Verkehrsfläche	..3,40 ha,	= 14,5%
abzüglich Gemeinbedarfsflächen		
a) Grünfläche	..4,10 ha,	= 17,0%
b) Wasserfläche	..0,40 ha,	= 1,7%
c) ha,	= %
Netto-Wohngebiet:	..16,10 ha,	= 66,8%

3.3. Durch den Bebauungsplan werden
.....190..... Parzellen mit ...190... Wohngebäuden und
etwa205..... Wohneinheiten, ..375... Garagen und
.....777... Pkw-Stellplätze ausgewiesen.

3.4. Der zu erwartende Bevölkerungszuwachs beträgt:
.....2,4..... Einwohner je Wohneinheit = ...492..... Ein-
wohner, dies bedeutet eine zu erwartende Bevölkerungs-
dichte von ...30,5.... Einwohnern je Hektar Nettobauland
im Bebauungsplan-Gebiet.

4. ERSCHLIEBUNG

4.1. Straßen:

Eine verkehrsmäßige Erschließung des Bebauungsplan-
Gebietes erfolgt über2.580..... m Ortsstraßen.

Nach §§ 127 - 130 BBauG trägt die / ~~der Gemeinde~~ / ~~Mairie~~ /
Stadt mindestens 10 % des beitragsfähigen Erschließungs-
aufwandes bezüglich des Aufbaues der öffentlichen Verkehrs-
flächen.

Der restliche beitragsfähige Erschließungsaufwand ist
durch Anliegerkosten sicherzustellen.

4.2. Wasser:

Die Wasserversorgung wird durch den Anschluß der einzelnen
Anwesen an die zentrale Wasserversorgung
~~der Stadt Höchststadt~~.....
sichergestellt. Die erforderliche Erweiterung der be-
stehenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erfolgt
durch den Träger der Wasserversorgung. Die Kosten für den
Anschluß der Anwesen werden nach der Wasserabgabe- und
Gebührensatzung /
des Versorgungsträgers festgesetzt.

4.3. Abwasser:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch ~~Einzelkläranlagen~~
~~mit Ableitung in das xxxxxxxxxxxxxxxxxx oberirdische~~
(...xxxxxxxxxxxxxxxxx...) / durch Anschluß der Anwesen an
die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt.....
Höchststadt..... Eine erforderliche
Erweiterung der bestehenden öffentlichen Abwasserbe-
seitigungsanlage erfolgt durch deren Träger.
Die Kosten für den Anschluß werden entsprechend den
Regelungen der Satzung des Trägers der Abwasserbeseiti-
gung festgesetzt.

4.4. Strom:

Die Stromversorgung erfolgt durch ..die EVO, Bamberg....
..... mittels Verkabelung / Dach-
ständeranschluß. Die erforderliche neue Trafostation weist
der Bebauungsplan aus. Die Kosten des Anschlusses der An-
wesen an das Stromversorgungsnetz werden vom Träger der
Stromversorgung erhoben.

4.5. Müll:

Die festen Abfallstoffe werden gem. Satzung (i.d. derzeit
gültigen Fassung) des Landkreises Erlangen-Höchststadt beseitigt.

4.6. Erschließung - allgemein:

Die Erschließung wird von der / dem Gemeinde / Markt / Stadt
durchgeführt / durch Vertrag einem Dritten übertragen.

5. ÜBERSCHLÄGIGE ERMITTLUNG DER HERSTELLUNGSKOSTEN
- ohne Kosten für den Grunderwerb -

5.1 Straßen, Wege, Plätze, öffentliche Grünflächen

a) Fahrbahn und Gehsteige	25.000 qm	a. 180,- DM	4.500.000,- DM
b) öffentliche Wohnwege	8.900 qm	a. 120,- DM	1.068.000,- DM
c) öffentliche Plätze und Grünflächen	40.000 qm	a. 20,- DM	.800.000,- DM
d) qm	a..... DM DM
e) qm	a..... DM DM
		<u>Summe I</u>	<u>6.368.000,- DM</u>

5.2 Wasserversorgung

a) Hauptleitung	2.580 lfm	a. 300,- DM	7.740.000,- DM
b) lfm	a..... DM DM
c) lfm	a..... DM DM
d) Änderung/Erweiterung der bestehenden Zentralanlage durch _____		 DM
		<u>Summe II:</u>	<u>7.740.000,- DM</u>

5.3 Abwasserbeseitigung (Misch-System)

a) Sammler	2.580 lfm	a. 450,- DM	1.161.000,- DM
b) lfm	a..... DM DM
c) lfm	a..... DM DM
c) Änderung/Erweiterung der bestehenden Zentralanlage durch _____		 DM
		<u>Summe III:</u>	<u>1.161.000,- DM</u>

Aufgestellt am: 10.12.1985
GEMEINDLICHE PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES
ERLANGEN-HÖCHSTADT

I.A.


Olpp